

Mobilfunknummer im Auto kann Abschleppkosten verhindern!

Ein Busfahrer hatte seinen Reisebus vor einem Taxenstand geparkt. Er hatte seine Mobilfunknummer im Reisebus sichtbar hinterlegt. Die Ordnungshüter haben den Busfahrer auch tatsächlich angerufen. Er war aber nicht erreichbar. Zwar kehrte der Busfahrer noch zu seinem Bus zurück, bevor der Abschleppwagen eingetroffen war. Er musste aber die Kosten für die Leerfahrt und Gebühren i.H.v. insgesamt 513,15 € bezahlen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.04.2014, Az. 3 C 5.13) hat entschieden, dass von der Ordnungsbehörde vor dem Abschleppen eines unberechtigt an einem Taxenstand abgestellten Fahrzeugs regelmäßig keine Wartezeit eingehalten werden muss. Mit dem Abschleppen müsse nur gewartet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte damit zu rechnen sei, dass der Verantwortliche kurzfristig wieder am Fahrzeug erscheinen und es unverzüglich selbst wegfahren werde. Nehmen wir einmal an, jemand hält verbotswidrig an einem Taxenstand und hinterlegt einen Zettel mit folgender Nachricht gut sichtbar im Fahrzeug: Ich bin in spätestens zwei Minuten wieder am Fahrzeug und fahre es selbst weg, wenn Sie mich unter (Tel.) anrufen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts müsste die Ordnungsbehörde in diesem Fall vor Anordnung einer Abschleppmaßnahme zum Telefon greifen. Vergessen Sie aber nicht, dass Sie auch erreichbar und nach spätestens zwei Minuten am Fahrzeug sein müssen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlendorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.